



STELLUNGNAHME

des

**BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN INDUSTRIE**  
**Landesvertretung Nordrhein-Westfalen**

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**  
**(Landtags-Drucksache 10/2734)**

Düsseldorf, den 19.2.1988  
Dr.E/Li



# MMZ 10/1929

Vorbemerkung:

Die Industrie des Landes Nordrhein-Westfalen bedauert, daß ihr erst im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren Gelegenheit gegeben wird, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Landesregierung hat entgegen üblichen Gepflogenheiten die Industrie nicht an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs beteiligt, obwohl dieser eine hohe Bedeutung für die Wirtschaft besitzt. Diese Haltung der Landesregierung ist umso unverständlicher, als ursprünglich offensichtlich geplant war, so wichtige Bereiche wie das Raumordnungsverfahren oder die Umweltverträglichkeitsprüfung zu regeln.

Die Industrie bittet den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung, bei der Landesregierung darauf hinzuwirken, daß zukünftig die Industrie bei den die Wirtschaft betreffenden Gesetzen frühzeitig eingeschaltet wird.

Nachdem die Regelungen zum Raumordnungsverfahren und zur Umweltverträglichkeitsprüfung zunächst zurückgestellt wurden, nehmen wir zu dem Gesetzentwurf nur kurz wie folgt Stellung:

zu Nr. 1 a (§ 6 Abs. 1)

Die Industrie ist in den Bezirksplanungsräten nur über die Industrie- und Handelskammern mit beratender Stimme vertreten. Da die Kammern aber öffentlich-rechtliche Aufgaben zu übernehmen haben, ist eine tatsächliche Interessenvertretung der Industrie nur eingeschränkt möglich. Wenn nunmehr den Naturschutzverbänden ebenfalls die Mitwirkung in den Bezirksplanungsräten ermöglicht werden soll, obgleich der Naturschutz schon durch die Behörden von Amts wegen zu berücksichtigen ist, so muß schon aus Gründen der Ausgewogenheit auch dem Bundesverband der Deutschen Industrie als Dachorganisation die Möglichkeit gegeben werden, einen Vertreter mit beratender Stimme in die Bezirksräte zu entsenden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, daß für den notwendigen Strukturwandel und die Wiedernutzung von Industrieflächen - nicht nur im Ruhrgebiet - das Fachwissen der Industrie in ausreichendem Maße in die Diskussionen einfließen kann.

zu Nr. 4 (§ 13 a Abs. 2)

Zur Erarbeitung der Raumordnerischen Leitbilder ist kein förmliches Verfahren vorgesehen. Angesichts der Bedeutung dieser Raumordnerischen Leitbilder sollte

3/2 -

*aber gewährleistet sein, daß alle relevanten Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigt werden können und der Sachverstand der betroffenen Kreise in die Diskussion eingebracht werden kann. Wir schlagen deshalb vor, folgenden Satz aufzunehmen:*

*"Die Beteiligten im Sinne von § 15 sind zu hören."*